

1811); das Confirmationsalter (16., beziehungsweise 15. Jahr) in Schleswig-Holstein (Thubichum, Kirchenr. I, 41); das 18. Jahr in Kurheffen (Ges. vom 29. Oct. 1860, § 4), Waldeck (Ges. vom 28. März 1827); das 21. Jahr in Bayern (Rel.-Ed. vom 26. Mai 1818, § 6), Weimar (Ed. vom 7. Oct. 1823, § 61), Sachsen (Königl. Mandat vom 20. Febr. 1827, § 1) (s. b. Art. Alter, canonisches 2). In Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar und Würtemberg ist vorgeschrieben, daß der zur Conversion Entschlossene seinen Entschluß seinem bisherigen Pfarrer anzeige. In Oesterreich ist der Austritt der politischen Behörde und durch diese dem bisherigen Seelsorger zu melden (Ges. vom 25. Mai 1868). In Preußen muß nach dem Gesetz vom 14. Mai 1873, damit der Uebertritt bürgerliche Wirkungen hinsichtlich der Befreiung von den Lasten der bisherigen Confession habe, der Austritt vor dem Richter des Wohnortes angekündigt werden, welcher dem Vorstande der bisherigen Kirchengemeinde hierüber Mittheilung macht. Die Austrittserklärung findet dann vor demselben Richter frühestens nach vier, spätestens innerhalb sechs Wochen statt. — Bezüglich der Wirkung der Conversion der Eltern auf die Kinder haben die Gesetzgebungen verschiedene Grundsätze. In Oesterreich bestimmt das interconфессионаlle Gesetz vom 25. Mai 1868, Art. 2, daß die Kinder, welche zur Zeit der Conversion der Eltern oder eines derselben das siebente Jahr noch nicht vollendet haben, betrachtet werden, als seien sie erst nach dem Uebertritt geboren. In Bayern sollen die noch nicht confirmirten Kinder, wenn die Ehe durch die Conversion eine nicht gemischte wird, in dem gemeinsamen Glauben der Eltern erzogen werden (Bayr. Rel.-Ed. vom 26. Mai 1818, § 18). In den meisten deutschen Staaten soll die Confession des Vaters maßgebend sein, falls nicht dieser in die Erziehung in der Confession der Mutter einwilligt (s. b. Art. Ehen, gemischte). Diese Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzgebung bezüglich der Conversionen können selbstverständlich weder die Kirche und deren Diener berechnen oder verpflichten, jemanden, welcher religiösen Unterricht und die Aufnahme in die Kirche verlangt, abzuweisen, noch einen Convertirten zwingen oder ermächtigen, den früheren Glauben äußerlich zu heucheln und die Bethätigung seiner nunmehrigen religiösen Ueberzeugung zu suspendiren, bis den Anforderungen jener Staatsgesetze Genüge geleistet sei, noch auch die Eltern von ihrer Verpflichtung bezüglich der religiösen Erziehung ihrer Kinder entbinden.

[Heuser.]

Convertiten heißen Personen, welche von einer andern Religionspartei zur katholischen Kirche übergetreten sind. Im engeren Sinne versteht man darunter die katholisch gewordenen Protestanten. Insofern der Name, der Stand und die Beweggründe solcher Personen für die innere Geschichte der Kirche nicht ohne Bedeutung sind, werden im Folgenden die bekanntesten

derselben namhaft gemacht, mit Ausschluß jedoch derjenigen, welche schon im Zeitalter der Reformation und der Gegenreformation einen ihnen lebiglich von Außen angethanen Zwang abgeschüttelt haben. I. Deutschland. Die Zahl derjenigen Personen aus den höheren Gesellschaftsklassen, welche theils in Folge eigener Studien, theils durch äußere Belehrung schon gegen Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts zur katholischen Kirche zurückkehrten, ist sehr groß. Von protestantischen Gelehrten traten zurück: Georg Wigel (1531), Jacob Sauer, Decan der theologischen Facultät in Leipzig (1544), Johannes Hener von Nürnberg, seit 1544 Domprediger in Bamberg, Vitus Amerbach aus Wernburg, Professor der Theologie in Wittenberg, nachher in Eichstätt und Ingolstadt (gest. 1557), Georg Agricola, als Begründer der Mineralogie und Geognosie berühmt (gest. 1555), endlich Petrus Pazmany (1587), der später Jesuit und (1616 bis 1637) Erzbischof von Gran und Cardinal wurde. Aus regierenden Fürstenhäusern trat Markgraf Jacob III. von Baden nebst seiner Gemahlin 1590 zur katholischen Kirche zurück. Ob Herzog Albrecht von Preußen wirklich denselben Schritt that, ist nicht vollständig aufgeklärt (vgl. Theiner, Herzog Albrechts von Preußen u. s. w. erfolgte und Friedrichs I. Königs von Preußen versuchte Rückkehr zur Kirche, Augsburg 1846, und Räh, Die Convertiten seit der Reformation I). Aus gräflichen Familien convertirte Ulrich IV. von Helfenstein mit seinen beiden Söhnen Ulrich V. und Rudolf (1665). Auch die ersten Decennien des 17. Jahrhunderts brachten trotz der traurigen Lage, welche der 30jährige Krieg herbeiführte, viele Conversionen. Zu nennen sind von fürstlichen Personen der Pfalzgraf zu Rhein Wolfgang Wilhelm von Neuburg (1613), Rudolf Maximilian Herzog von Sachsen-Lauenburg (1623) nebst Gemahlin, dessen zwei Brüder Julius Heinrich (1630) und Karl Franz (1631), ferner Christian Wilhelm Markgraf von Brandenburg (1632) und dessen erste Gemahlin Dorothea, eine Tochter des Herzogs Heinrich Georg von Braunschweig, sowie seine dritte Gemahlin Maximiliana, dann der Landgraf Friedrich von Hessen-Darmstadt, ein Bruder des regierenden Landgrafen Georg II., welcher später Cardinal und Fürstbischof von Breslau wurde (1637). Ebenso convertirten seine beiden Schwestern Amalia und Sophia (1653), letztere als protestantische Abtissin von Quedlinburg. Aus gräflichen Familien leuchten hervor die Grafen Nicolaus Christoph von Radziwill (gest. 1616) und seine Söhne Georg, später Cardinal, Albert, Reichsmarschall, und Stanislaus. Aus adeligen Familien sind nennenswerth der Freiherr von Tuffel in Oesterreich (1619) und die beiden Holländer Johann Wuytiers (c. 1610) und Paulus von Bouw (c. 1625). Aus den Reihen der protestantischen Prediger und Gelehrten sind anzuführen: Thomas Weich (1621), Ribus (1622), Helfrich Ulrich Hunnius